

Die wichtigsten gesetzlichen Regelungen zum Schutz der sexuellen Selbstbestimmung von Kindern und Jugendlichen.

Jugend und Sex

WAS IST ERLAUBT?

Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

Art. 2 Abs. 1 GG

Sexualität ist ein zentraler Bestandteil der persönlichen Entwicklung. Und jede*r Jugendliche hat das Recht, sich darüber zu informieren. Neben Informationen über Sexualität und Sex sind auch Informationen über Schutz vor Gewalt und Grenzverletzungen wichtig. Darum geht es in dieser Broschüre.

§ 1 SGB VIII

Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

Macht sich Person A – und wenn ja, warum – strafbar gemäß § 176 oder § 182 StGB?

| | | PERSON B | | | | |
|----------|---------|----------|----------------|---------|---------|------|
| | | < 14 | 14 - 16 | 16 - 18 | 18 - 21 | > 21 |
| PERSON A | < 14 | | | | | |
| | 14 - 16 | | (1) | | | |
| | 16 - 18 | | (1) | (1) | | |
| | 18 - 21 | | (1) (2) | (1) (2) | | |
| | > 21 | | (1) (2) (3) | (1) (2) | | |

Grundsätzliches Verbot!

Grundsätzliche Erlaubnis mit folgenden Anmerkungen

(1) Strafbar, wenn eine Zwangslage ausgenutzt wird (§ 182 StGB)

(2) Strafbar bei sexuellen Handlungen gegen Entgelt (§ 182 StGB)

In beiden Fällen ist schon der Versuch strafbar.

(3) Verbot, wenn die fehlende Fähigkeit des Opfers zur sexuellen Selbstbestimmung ausgenutzt wird. Wird nur auf Antrag oder bei besonderem öffentlichen Interesse verfolgt (§ 182 StGB)

In allen Fällen gilt: Wenn „das Unrecht der Tat gering ist“, kann von Strafe abgesehen werden.

Keine eindeutige Rechtslage. Sexuelle Handlungen von Kindern können wegen der fehlenden Strafmündigkeit nicht strafrechtlich verfolgt werden. Auch kann Sexualität von (ähnlich reifen/alten) unter-14-jährigen, die im Einverständnis(!) praktiziert wird, dem Charakter nach kaum als „sexueller Kindesmissbrauch“ im Sinne einer „Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ eingeordnet werden.

Was gilt für Kinder?

Sexuelle Handlungen an, mit oder vor Kindern unter 14 Jahren sowie die Anstiftung zu sexuellen Handlungen sind als (schwerer) sexueller Missbrauch strafbar (Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren). Dies gilt nicht nur für den Geschlechtsverkehr selbst, sondern z. B. auch für Petting oder die Aufforderung zur Selbstbefriedigung. Hierbei ist es unerheblich, ob das Einverständnis des Kindes oder der Eltern vorliegt oder nicht.

Erwachsene und Jugendliche, die sexuelle Handlungen an, mit oder vor Kindern vornehmen, machen sich strafbar. Bereits der Versuch des sexuellen Missbrauchs ist strafbar. Auch das sogenannte Cyber-Grooming (gezielte Anbahnung sexuell motivierter Kontakte im Internet zu Minderjährigen) ist strafbar (§ 176 StGB).

Ebenso können Eltern, die ihren Kindern sexuelle Handlungen ermöglichen, strafrechtlich belangt werden (§ 180 Abs. 1 StGB).

Was gilt für Jugendliche?

Ab 14 Jahren ist man nach dem Gesetz kein Kind mehr, sondern Jugendlicher. Freiwilliger Sex unter Jugendlichen, aber auch mit Erwachsenen, ist grundsätzlich erlaubt.

Zum Schutz der sexuellen Selbstbestimmung der Jugendlichen gibt es aber Grenzen. Als sexueller Missbrauch von Jugendlichen sind daher sexuelle Handlungen strafbar, wenn:

- eine Zwangslage ausgenutzt wird (z. B. bei eine*r Ausreißer*in),
- diese gegen Bezahlung geschehen (z. B.: minderjährige Prostituierte),
- ein erheblicher Altersunterschied (älter als 21 Jahre und jünger als 16 Jahre) besteht und dabei die fehlende Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung ausgenutzt wird.

(§§ 180 bis 182 StGB)

Als sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen sind sexuelle Handlungen mit Minderjährigen strafbar, wenn:

- diese durchgeführt werden am eigenen Kind, dem Kind eines*einer (Ehe)Partner*in oder einer Person, mit der er*sie in eheähnlicher Gemeinschaft lebt, ist oder
- ein besonderes Betreuungs- und daher Abhängigkeitsverhältnis (von Lehrkräften, Ausbilder*innen, Trainer*innen, etc.) ausgenutzt wird.

Wenn das Opfer noch keine 16 Jahre ist, genügt ein Rechtsverhältnis, das der Erziehung, Ausbildung oder Betreuung dient, z. B. Vertretungslehrer*in (*§§ 174, 176 StGB*).

Formen sexualisierter Gewalt

Sexuelle Gewalt, sexualisierte Gewalt, sexueller Missbrauch – die Begriffe für Grenzüberschreitungen und Gewalt im sexuellen Kontext variieren stark. Alle Bezeichnungen beschreiben nicht einvernehmliche sexuelle Handlungen. Doch welcher Begriff ist der Richtige? Wir sprechen in dieser Broschüre von sexualisierter Gewalt, wenn in den Gesetzestexten keine andere Formulierung genutzt wird, um zu verdeutlichen, dass die Motivation für sexualisierte Grenzüberschreitungen und Gewalthandlungen nicht immer auf sexuelle Motive zurückzuführen sind und die Betroffenen die Handlungen nicht im Sinne ihrer eigenen Sexualität erleben.

SEXUELLER ÜBERGRIFF

„Nein heißt Nein“ – Eine Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung einer Person ist dadurch gekennzeichnet, dass er gegen den erkennbaren Willen einer Person durchgesetzt wird (§ 177 Abs. 1 StGB). Die Ablehnung kann durch Worte oder auch entsprechendes Verhalten ausgedrückt werden (z. B. durch Weinen oder Abwehren der sexuellen Handlung). Wer eine Person gegen deren erkennbaren Willen zu sexuellen Handlungen zwingt, macht sich strafbar.

Als sexueller Übergriff gilt auch, wenn die Person nicht in der Lage ist, ihre Ablehnung zu äußern. Dies ist dann der Fall, wenn die Selbstbestimmungsfähigkeit eingeschränkt ist (z. B. durch Krankheiten, Behinderungen oder Bewusstseisstörungen durch Medikamente, Alkohol oder Drogen), ein Überraschungsmoment ausgenutzt wird oder bei Widerstand ein „empfindliches Übel“ (z. B. Nachteile) angedroht wird (§ 177 Abs. 2 StGB).

Bereits der Versuch eines sexuellen Übergriffs ist strafbar (§ 177 Abs. 3 StGB).

SEXUELLE NÖTIGUNG

Als sexuelle Nötigung gilt ein sexueller Übergriff, bei dem gegen die Person Gewalt angewendet wird (auch das heimliche Verabreichen von Rausch-, Betäubungs-, oder Schlafmitteln zählen dazu), eine gegenwärtige Gefahr für Leib und Leben angedroht wird (z. B. Schläge) oder eine schutzlose Lage ausgenutzt wird (§ 177 Abs. 5 StGB).

Vergewaltigung ist ein besonders schwerer Fall einer Nötigung, bei dem der Täter in den Körper des Opfers eindringt.

SEXUELLE BELÄSTIGUNG

Wer eine andere Person in „sexuell bestimmter Weise“ körperlich berührt und dadurch belästigt, macht sich strafbar (§ 184i StGB). Auch die Bezeichnung als „Schwuchtel“ oder „Schlampe“, die Aufforderung zum Oralverkehr oder anzügliche Telefonkontakte können als Beleidigung mit sexuellem Hintergrund nach § 185 StGB strafbar sein.

STRAFTATEN AUS GRUPPEN

Wer selbst keine strafbaren sexuellen Handlungen begeht, sich aber an einer Personengruppe beteiligt, aus der heraus eine solche Straftat von Einzelnen begangen wird, macht sich nach § 184j StGB ebenfalls strafbar.

Wichtig für die Aufsichtspflicht?

Wer Sex mit Jugendlichen unter 16 Jahren vermittelt (z. B. Kontakt herstellt), hierfür Gelegenheit schafft oder Vorschub leistet (z. B. durch Überlassung von Räumen), macht sich strafbar (§ 180 StGB). Für Eltern und sonstige Aufsichtspersonen stellt sich daher oft die Frage, was sie erlauben dürfen bzw. wann sie sich strafbar machen.

... BEI AUSFLÜGEN

Auch bei Zeltlagern, Klassenfahrten u. Ä. dürfen Erwachsene keine Gelegenheit für sexuelle Handlungen von Jugendlichen unter 16 Jahren schaffen, d. h. die Aufsichtspflichtigen (z. B. Lehrer*innen, Trainer*innen etc.) müssen entsprechende Maßnahmen (z. B. getrennte Schlafräume) ergreifen.

... ZU HAUSE

Für personensorgeberechtigte Eltern gilt dieser Straftatbestand nur eingeschränkt. Solange sie ihre Erziehungspflicht nicht grob verletzen, dürfen sie erlauben, dass Sexualpartner*innen ihrer Kinder bei ihnen übernachten. Ein grober Verstoß liegt aber regelmäßig vor, wenn das eigene Kind jünger als vierzehn Jahre ist bzw. der*die Sexualpartner*in wesentlich älter als das Kind ist.

... IM URLAUB

Es gibt keine gesetzliche Regelung dazu, in welchem Alter, ab wann Jugendliche allein oder mit Freund*innen in den Urlaub fahren dürfen. Dies entscheiden die Personensorgeberechtigten, d.h. in der Regel die Eltern.

Was gilt für den digitalen Raum?

RECHT AM EIGENEN BILD

Zum Schutz des Persönlichkeitsrechts dürfen Fotos und Videos von Privatpersonen nur mit Einwilligung des Abgebildeten veröffentlicht oder verbreitet werden. Hierunter fällt beispielsweise die Veröffentlichung eines Fotos in einem Sozialen Netzwerk. Die Verletzung dieses Persönlichkeitsrechts wird auf Antrag strafrechtlich verfolgt, auch dann, wenn der*die Täter*in jugendlich ist (§§ 22, 33 KunstUrhG). Darüber hinaus ist es zum Schutz des „höchstpersönlichen Lebensbereichs“ strafbar, ohne Einwilligung Fotos von Personen zu machen, die sich in ihrer Wohnung oder in einem besonders geschützten Raum (z. B. Toilette, Umkleekabinen) befinden (§ 201a StGB).

ENTWÜRDIGENDE BILDAUFNAHMEN

Es ist verboten, Bildmaterial von Personen herzustellen oder weiterzugeben, die deren Hilflosigkeit zur Schau stellen (z. B. Unfall- oder Gewaltopfer, Betrunkene etc.) oder die geeignet sind deren Ansehen zu schaden (§ 201a StGB).

PORNOGRAPHIE

Pornographie ist eine explizite, plakative Darstellung von sexuellen Handlungen, bei welcher zwischenmenschliche Aspekte der Sexualität, wie Kommunikation ausgeklammert werden. Pornographische Medien dürfen Kindern oder Jugendlichen nicht zugänglich gemacht oder öffentlich angeboten werden. Auch Jugendliche machen sich bei der Weitergabe von Pornographie an Minderjährige strafbar, beispielsweise durch Überlassung von DVDs (§ 184 StGB). Der Handel und die Weitergabe unter Erwachsenen sind jedoch erlaubt.

Was gilt für den digitalen Raum?

KINDER- UND JUGENDPORNOGRAPHIE

Die Herstellung, die Verbreitung sowie der Erwerb und Besitz von Kinder- und Jugendpornographie ist eine Straftat (§ 184b und § 184c StGB). Das Gesetz sieht hierfür stets eine Freiheitsstrafe vor. Pornographische Inhalte sind insbesondere kinder- bzw. jugendpornographisch, wenn sie sexuelle Handlungen von, an oder vor einem Kind oder Jugendlichen zum Gegenstand haben oder ein ganz oder teilweise unbedecktes Kind bzw. einen ganz oder teilweise unbedeckten Jugendlichen in „aufreizend geschlechtsbetonter Körperhaltung“ (§ 184 b Abs. 1) darstellen (Posendarstellung). Als Kinderpornographie strafbar ist zudem „die sexuell aufreizende Wiedergabe der unbedeckten Genitalien oder des unbedeckten Gesäßes eines Kindes“ (§ 184b Abs. 1).

„Einzige Ausnahme gilt für solche jugendpornographische Schriften, die ausschließlich zum persönlichen Gebrauch mit Einwilligung der dargestellten Personen hergestellt wurden“ (§ 184c Abs. 4). Hierunter fallen beispielsweise auch erotische (Nackt-)Bilder, die Jugendliche von sich freiwillig an andere schicken (sogenannte Sexting-Fotos).

Strafbar ist es zudem, Fotos von nackten Kindern/Jugendlichen anzufertigen oder anzubieten, um diese zu verkaufen bzw. solche Fotos für sich selbst oder andere Personen zu kaufen (§ 201a StGB).

SEXTING

Unter Sexting versteht man eine Form der sexuellen Kommunikation, welche meist den Austausch von Nacktaufnahmen der eigenen Person über das Internet bzw. Messengerdienste beinhaltet. Sexting birgt das Risiko, dass diese intimen Bilder vom Empfänger weitergegeben werden. Die Veröffentlichung im Netz ohne Zustimmung der Abgebildeten ist eine Straftat (§§ 22, 33 KunstUrhG), die das Opfer häufig schwer belastet.

Zur Differenzierung: Das nicht einvernehmliche Zusenden von explizit sexuellen Fotos (bspw. Dick-Pics) ist gem. § 184 I Nr. 6 StGB strafbar und kann zur Anzeige gebracht werden.

www.bke-beratung.de

Anonyme und schnelle Hilfe in der Onlineberatung für Jugendliche und junge Erwachsene.

www.nummergegenkummer.de

Kostenfreies Beratungsangebot für Kinder, Jugendliche und Eltern per Telefon oder E-Mail.

www.juuuport.de

Anonyme Online-Beratung von Jugendlichen für Jugendliche zu Problemen im Netz.

www.was-geht-zu-weit.de

Informationen für Jugendliche zu den Themen respektvolle Beziehung und Grenzverletzungen sowie die Möglichkeit, Beratungsstellen vor Ort zu finden.

www.bzga.de

Webauftritt der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung mit Informationen, Materialien und Forschungsergebnissen rund um das Thema Sexualität.

www.klicksafe.de

EU-Initiative für mehr Sicherheit im Netz. Informationen und Materialien für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie Spots zum Thema.

www.jugendschutz.net

Recherche und Maßnahmen gegen Jugendschutzverstöße im Internet. Informationen über Risiken und die Möglichkeit, Verstöße zu melden.

DARUM GEHT ES IN DIESER BROSCHÜRE:

Sexualität ist ein zentraler Bestandteil der persönlichen Entwicklung. Und jede*r Jugendliche hat das Recht, sich darüber zu informieren. Neben Informationen über Sexualität und Sex sind auch Informationen über Schutz vor Gewalt und Grenzverletzungen wichtig.

Landesstelle Jugendschutz Niedersachsen (LJS)

Leisewitzstr. 26 • 30175 Hannover

www.jugendschutz-niedersachsen.de

Text: Zum Großteil übernommen von der Broschüre
„Jugend & Sex“ des Bayrischen Landesjugendamtes
Gestaltung: Marion Lustig, Hamburg

4. Auflage 2024